

RS Vwgh 1990/9/19 90/01/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §39 Abs2;

Rechtssatz

Im Zeitpunkt einer vorläufigen Beschlagnahme ist nicht zu beurteilen, ob die beschlagnahmten Gegenstände tatsächlich für verfallen erklärt werden können oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010054.X01

Im RIS seit

19.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at